



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 24. Januar 2025

Nr. 02

Inhalt:

Seite

**Allgemeinverfügung - Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb
von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Bundestagswahl am
23.02.2025**

50-51

Allgemeinverfügung

Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Bundestagswahl am 23.02.2025

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Landeshauptstadt Magdeburg in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Bundestagswahl am 23.02.2025 zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Insbesondere besitzen schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Parteien, Vereinigungen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.
4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen keine Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg.
5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Landeshauptstadt als Straßenbaulastträger freizustellen.

6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 20. Januar 2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -